Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16 / 746
11, 10, 2016

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Friedrich Bullinger FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Windenergievorhaben bei Bühlertann und Rosenberg-Hummelsweiler

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Aus welchen Gründen wurde dem Wunsch der Gemeinden Rosenberg und Frankenhardt, für den Windpark Hummelsweiler einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1.000 Metern festzulegen, nicht Folge geleistet?
- 2. Inwieweit wurde bei der Planung und Genehmigung des Windparks Hummelsweiler das örtliche Rotmilandichtezentrum sowie das dortige Vorkommen von Schwarzstörchen und Wespenbussarden ausreichend berücksichtigt?
- 3. Inwiefern hält sie es für möglich, dass die künftigen Windenergieanlagen des Windparks Hummelsweiler aufgrund der genannten Vogelpopulationen zum Zwecke des Artenschutzes zeitweilig abgeschaltet werden müssen?
- 4. Trifft es zu, dass das Unternehmen W. aus K. den Zuschlag für die Windparks bei Hummelsweiler und Virngrund erhalten hat, obwohl es ein wirtschaftlicheres Angebot gab?
- 5. Wenn ja, aus welchen Gründen erhielt nicht das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag?
- 6. Welche Erkenntnisse hat sie über den aktuellen Sachstand des Genehmigungsantrags für den Windpark Bühlertann?
- 7. Inwiefern wurde hier bisher dem örtlichen Rotmilandichtezentrum Rechnung getragen?

11.10.2016

Dr. Bullinger FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 3. November 2016 Nr. 4-4516/53 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen Gründen wurde dem Wunsch der Gemeinden Rosenberg und Frankenhardt, für den Windpark Hummelsweiler einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1.000 Metern festzulegen, nicht Folge geleistet?

Der Windpark Hummelsweiler liegt innerhalb der Konzentrationszone 3 des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplans Windkraft der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ellwangen. Von daher hat die planerische Abwägung der VVG Ellwangen hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen bereits stattgefunden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist hingegen die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen maßgebend, d. h. die entsprechenden Lärmimmissionsrichtwerte sowie die Schattenwurfvorgaben sind einzuhalten. Beim Windpark Hummelsweiler werden an den maßgeblichen Immissionsorten die geltenden Lärm-Immissionsrichtwerte unterschritten. Zudem wird durch den Einsatz von Schattenwurfabschaltmodulen sichergestellt, dass die zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag nicht überschritten wird.

2. Inwieweit wurde bei der Planung und Genehmigung des Windparks Hummelsweiler das örtliche Rotmilandichtezentrum sowie das dortige Vorkommen von Schwarzstörchen und Wespenbussarden ausreichend berücksichtigt?

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Windkraftvorhabens ist Grundvoraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden diese Belange intensiv geprüft. Der Windpark Hummelsweiher befindet sich zwar in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Die vorgelegte Raumnutzungsanalyse lässt aber kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko – auch nicht im Bereich der Windkraftanlage 3 – in Bezug auf den Rotmilan erkennen.

Die Prüfung aller vorliegenden Unterlagen zeigt für den Schwarzstorch ebenfalls kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Bereich des Windparks Hummelsweiler. Der Wespenbussard wurde als Nahrungsgast mit einem Brutverdacht mehr als 2 km vom Windpark entfernt festgestellt. Damit ist auch für diese Art nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

3. Inwiefern hält sie es für möglich, dass die künftigen Windenergieanlagen des Windparks Hummelsweiler aufgrund der genannten Vogelpopulationen zum Zwecke des Artenschutzes zeitweilig abgeschaltet werden müssen?

Der Betreiber des Windparks hat sich schon vorsorglich in einer Verpflichtungserklärung zum Abschalten der Windkraftanlage 3 von März bis Oktober während der entsprechenden Maßnahmen der Wiesen- und Feldbearbeitung verpflichtet.

4. Trifft es zu, dass das Unternehmen W. aus K. den Zuschlag für die Windparks bei Hummelsweiler und Virngrund erhalten hat, obwohl es ein wirtschaftlicheres Angebot gab?

Für den Standort Hummelsweiler (Bezeichnung im Landesbetrieb ForstBW: OAK-26 Rosenberg West) hat die Firma W. den Zuschlag erhalten. Zwei Firmen haben im Verfahren der Angebotseinholung ein Angebot mit einem höheren fiskalischen Pachtentgelt abgegeben.

Unter der Bezeichnung "Virngrund" hat ForstBW keinen Standort an die Firma W. verpachtet. Eventuell ist aber der Windpark SHA-29 Frankenhardt-Schäfer (in der Gemeinde Frankenhardt) gemeint. Dieser ist an die Firma W. verpachtet und liegt in räumlicher Nähe zum Windpark Hummelsweiler. Hier gab es im Verfah-

ren der Angebotseinholung ein höheres fiskalisches Pachtgebot als das von der Firma W. gebotene.

5. Wenn ja, aus welchen Gründen erhielt nicht das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag?

Die Bewertung von Angebotsunterlagen richtet sich nach dem Bewertungsverfahren, das ForstBW entwickelt und mit dem damaligen Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, heute Ministerium für Finanzen abgestimmt hat.

Die Pachtbieter können mit ihrem eingereichten Angebot in dieser Bewertung maximal 100 Punkte erreichen. Dabei entfallen 70 Punkte auf das fiskalische Gebot und 30 Punkte auf die Projektvorbereitung. Den Zuschlag erhält der Anbieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl. Diese ergibt sich somit für ForstBW nicht alleine aus dem höchsten Fiskalgebot, sondern aus der Kombination aus Fiskalgebot und Projektvorbereitung. Eine detailliertere Beschreibung dieses Bewertungsverfahrens ist auch im Internetauftritt von ForstBW sowie auf der Internetseite des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu finden.

Bei beiden Windparks konnte das angesprochene Unternehmen das Angebot eines geringeren Pachtentgelts mit einer sehr guten Projektvorbereitung ausgleichen und hat damit die höchste Punktezahl unter den Bewerbern erreicht.

6. Welche Erkenntnisse hat sie über den aktuellen Sachstand des Genehmigungsantrags für den Windpark Bühlertann?

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Bühlertann (4 Windkraftanlagen) wurde am 8. September 2016 erteilt.

7. Inwiefern wurde hier bisher dem örtlichen Rotmilandichtezentrum Rechnung getragen?

Die Windkraftanlagen 1, 2 und 4 des Windparks Bühlertann befinden sich in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan sind keine regelmäßigen Überflüge zwischen den Revierzentren des Rotmilans im Osten und Südwesten festgestellt worden. Somit liegt kein regelmäßig genutzter Flugkorridor im Bereich der Anlagenstandorte vor. Es ist demnach nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch die zu errichtenden Windkraftanlagen auszugehen.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor